

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 19. Juli 2022
bearbeitet von:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Az:

Ihr Antrag nach IFG M-V vom 20.04.2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihr Antrag vom 20.04.2022 konnte nunmehr abschließend bearbeitet werden. Ich teile Ihnen hierzu folgende Entscheidung mit:

1. Unter Bezugnahme auf die Zwischenbescheide vom 02.05.2022 und 24.05.2022 übersende ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.04.2022 die von Ihnen erbetenen Unterlagen, soweit sie der Staatskanzlei vorlagen. Soweit Sie die Herausgabe von Dokumenten beantragt haben, die der Staatskanzlei zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht vorlagen, lehne ich ihren Antrag ab.
2. Soweit aufgrund fehlender Einwilligung der Betroffenen personen- oder unternehmensbezogene Daten geschwärzt worden sind, lehne ich Ihren Antrag ebenfalls ab.
3. Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie die Zusendung folgender Informationen:

- **internen und externen Schriftverkehr** (Zeitraum **2007 – 2012**) in der die „**Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee**“, „**Nord Stream**“ und/oder „**Gazprom**“ thematisiert werden,
- sämtliche Dokumente u. Schriftverkehr zur **Entsendung, Weisung und Kontrolle von Vertretern** in die „**Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee**“ sowie
- sämtliche **Protokolle über Gremiensitzungen** (z.B. Vorstand, Kuratorium) der „**Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee**“ seit Gründung der Stiftung.

Hausanschrift:
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei –
Schloßstraße 2-4, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85) 588-0
Telefax: (03 85) 509-10019
E-Mail: poststelle@stk.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

9100020649447

Zur Entscheidung zu 1.:

Die nunmehr abgeschlossene Prüfung der innerhalb der Staatskanzlei verfügbaren Vorgänge hat ergeben, dass Ihnen die beantragten und diesem Bescheid beigelegten Dokumente herausgegeben sind.

Soweit Sie Dokumente begehren, die innerhalb der Staatskanzlei nicht vorhanden sind, wie sämtliche Protokolle des Vorstands und des Kuratoriums der Ostseestiftung, ist der Antrag abzulehnen. Innerhalb der Staatskanzlei sind ausschließlich die diesem Bescheid beigelegten Stiftungsprotokolle vorhanden.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts nur Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht besteht nicht. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.

Soweit in den übermittelten Dokumenten Entwürfe zu Reden und Grußworten enthalten sind, weise ich vorsorglich darauf hin, dass das gesprochene Wort gilt.

Zur Entscheidung zu 2.:

Ihr Antrag war aufgrund einer im Falle der ungeschwärzten Übermittlung der nachfolgend genannten Dokumente geschehenen Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V sowie der Offenbarung von personenbezogenen Daten gemäß § 7 IFG M-V teilweise abzulehnen.

a) Hierzu ist ein Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 9 IFG M-V betreffend folgender Dokumente der Stiftung Naturschutz Deutsche Ostsee (Ostseestiftung) durchgeführt worden:

- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 01-2011 vom 05.04.2011
- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 02-2011 vom 15.04.2011
- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 03-2011 vom 04.05.2011
- Wirtschaftsplan Ostseestiftung 2011, Entwurf vom 02.05.2011
- Protokoll Kuratorium Ostseestiftung 01-2011 vom 06.05.2011
- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 04-2011 vom 25.05.2011
- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 05-2011 vom 21.06.2011
- Protokoll Kuratorium Ostseestiftung 02-2011 vom 13.10.2011
- Bericht Vorstand – Kuratorium Ostseestiftung vom 13.10.2011
- Bericht Vorstand – Kuratorium Ostseestiftung vom 30.03.2012
- Präsentation – Kuratorium Ostseestiftung vom 29.05.2013

Im Einzelnen ergeben sich zu diesen Dokumenten folgende Feststellungen, die auf Stellungnahmen der Ostseestiftung beruhen:

- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 02-2011 vom 15.04.2011:
Hier wird unter TOP 11 (Seite 3) der Mietzins zu einer Immobilie genannt. Es überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des vermietenden Geschäftspartners der Ostseestiftung, sodass die genannte Höhe des Mietzinses zu schwärzen war; dessen Einwilligung zur Offenbarung liegt nicht vor.
- Wirtschaftsplan Ostseestiftung 2011, Entwurf vom 02.05.2011:
Bei den zu schwärzenden Passagen (Folie 4) handele es sich um Angaben zur Lohnhöhe von Stiftungsmitarbeitern, die unabhängig vom Zeitraum zu schützen sind.
- Protokoll Vorstand Ostseestiftung 05-2011 vom 21.06.2011 (Seite 2) und Bericht Vorstand – Kuratorium Ostseestiftung vom 30.03.2012 (Folie 14):

Bei der Nennung der Örtlichkeiten (Seite 2) überwiegt das Geheimhaltungsinteresse als Geschäftsgeheimnis, weil eine Zuordnung zu dort verantwortlichen Personen, Organisationen und Institutionen in der genauen Anordnung und Zusammensetzung in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nicht allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist. Insbesondere Projekte, die - wie hier vorliegend - nicht zur Bewilligung kamen, sind unabhängig von dem zeitlichen Abstand in ihrer Örtlichkeit und ihren Projektzielen und -maßnahmen zu schützen.

- Präsentation – Kuratorium Ostseestiftung vom 29.05.2013:

Die geschwärzten Angaben auf Folie 4 liegen überwiegend noch nicht länger als 10 Jahre zurück. Schwärzungen auf den Folien 26, 29 und 31 waren vorzunehmen, da hier Rückschlüsse auf Antragsteller, die nicht erfolgreich waren gezogen werden könnten und so Geschäftsgeheimnisse – hier die jeweiligen finanziellen Eigenanteile von Projektpartnern – offenbart würden.

Offensichtliche oder begründete Zweifel an diesen Einschätzungen bestehen nicht. Da die Ostseestiftung in ihren hierzu seitens der Staatskanzlei gemäß § 9 IFG M-V erbetenen Stellungnahmen vom 16.06.2022 und 02.07.2022 ausdrücklich nicht die nach § 8 IFG M-V erforderliche Einwilligung erteilt hat, ist die Herausgabe dieser Informationen ausgeschlossen und durch die insoweit vorgenommenen Schwärzungen umgesetzt worden.

Die übrigen Dokumente wurden geschwärzt, soweit sie personenbezogene Daten enthalten und ein Einverständnis zur Weitergabe gemäß § 7 2. Halbsatz Nr. 1 IFG M-V nicht vorliegt; eine anderweitige Grundlage (§ 7 2. Halbsatz Nr. 2 bis 5 IFG M-V) für die Offenlegung dieser Daten ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht vorgetragen.

- b) Gleiches gilt für die sonstigen, ihnen übersandten Dokumente, soweit sie personenbezogene Daten enthalten und ein Einverständnis zur Weitergabe gemäß § 7 2. Halbsatz Nr. 1 IFG M-V nicht vorliegt; auch hier ist eine anderweitige Grundlage (§ 7 2. Halbsatz Nr. 2 bis 5 IFG M-V) für die Offenlegung dieser Daten nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen worden. Auch bezüglich dieser Dokumente war Ihr Antrag daher teilweise abzulehnen.

Zur Entscheidung zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 2 IFG M-V i.V.m. § 2 IFGKostVO M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

